

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Wernberg-Köblitz

vom 28.05.2019

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Wernberg-Köblitz folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Wernberg-Köblitz vom 25. Januar 2011 in der Form der letzten Änderung vom 9. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

- 1. In dem Einleitungssatz vor § 1 wird die Angabe „Abs. 2 und Absatz 3“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.**
- 2. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.**
- 3. Nach § 19 Abs. 1a wird aufgehoben.**
- 4. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

5. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

- (1) Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) ¹Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. ²Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) ¹Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf



Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. ²Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. ³Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Wernberg-Köblitz, 31.05.2019
MARKT WERNBERG-KÖBLITZ



Konrad Kiener
1. Bürgermeister